

Kantonsratsgesetz

Nachtrag vom ...

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Das Kantonsratsgesetz vom 21. April 2005¹

wird wie folgt geändert:

Art. 23 Abs. 1

¹ An den Sitzungen der Ratsleitung nehmen mit beratender Stimme teil:

- a. der Landammann,
- b. die Präsidentinnen und Präsidenten der Fraktionen,
- c. die Landschreiberin oder der Landschreiber,
- d. die Ratssekretärin oder der Ratssekretär.

Art. 49 Abs. 1

¹ Das zuständige Departement bzw. die Gerichtsverwaltung stellt für die vorbereitenden Kommissionen die Sekretärin oder den Sekretär zur Verfügung, soweit das Sekretariat nicht durch das Ratssekretariat wahrgenommen wird.

Art. 50 *Ratssekretariat*

¹ Die Ratssekretärin oder der Ratssekretär wird vom Kantonsrat auf Antrag der Ratsleitung und nach Anhörung des Regierungsrats auf die verfassungsmässige Amtsdauer gewählt.

² Das Ratssekretariat wird von der Ratssekretärin oder dem Ratssekretär mit nachstehenden Aufgaben geführt. Sie oder er:

- a. unterstützt die Planung und Organisation der Sitzungen des Kantonsrats und der Ratsleitung;
- b. nimmt an den Kantonsratssitzungen teil und ist für die Protokollführung und Sekretariatsarbeiten des Kantonsrats und der Ratsleitung verantwortlich;
- c. plant, organisiert und koordiniert in Verbindung mit der Staatskanzlei und den zuständigen Departementen die Kommissionssitzungen;
- d. berät das Ratspräsidium, die Kommissionen und die Ratsmitglieder in Rechts- und Verfahrensfragen;
- e. vermittelt Unterlagen zur Dokumentation und Auskünfte aus der Staatsverwaltung, soweit diese Aufgabe nicht in die Zuständigkeit des Kommissionssekretariats fällt;
- f. übernimmt weitere von der Ratsleitung zugewiesene Aufgaben.

³ Für die Ausübung dieser Funktion ist das Ratssekretariat unabhängig von Regierung und Staatsverwaltung unmittelbar dem Kantonsrat und den Ratsorganen verantwortlich.

⁴ Vom Kantonsrat oder von der Ratsleitung ausgehende Schriftstücke werden neben dem Ratspräsidium oder in dessen Auftrag von der Ratssekretärin oder vom Ratssekretär unterzeichnet.

Art. 51 *Landschreiberin oder Landschreiber*

¹Die Landschreiberin oder der Landschreiber koordiniert den Geschäftsverkehr zwischen den Behörden.

²Sie oder er kann an den Kantonsratssitzungen teilnehmen. Sie oder er kann Geschäfte, welche die Staatskanzlei betreffen, unmittelbar vor dem Kantonsrat vertreten.

Art. 53 Abs. 2

²Das Ratssekretariat führt das Sekretariat der Rechtspflegekommission, der Kommission für strategische Planungen und Aussenbeziehungen sowie der Redaktionskommission.

Art. 53 Abs. 3 und 4 Aufgehoben.

II.

Das Staatsverwaltungsgesetz vom 8. Juni 1997² wird wie folgt geändert:

Art. 7 Abs. 1

¹Das Kantonsratsgesetz bestimmt die Aufgaben der Staatskanzlei und des Ratssekretariats.

III.

Dieser Nachtrag tritt auf den 1. Juli 2009 in Kraft. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen,

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident:
Der Ratssekretär:

¹ GDB 132.1

² GDB 130.1